



Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten
Norddeutscher Verband KdÖR

Amtsblatt
Jahrgang
Nummer
Herausgeben

Teil 1
2025
2
31. März 2025

Herausgeber:
Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten – Norddeutscher Verband
Hildesheimer Straße 426, 30519 Hannover
sekretariat.ndv@adventisten.de

amtsblatt.adventisten.de

Ordnung über die Führung von Siegeln der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten Norddeutscher Verband, Körperschaft des öffentlichen Rechts (SgO NDV)

vom 22. März 2023

§ 1 GRUNDSATZ

- (1) Im Norddeutschen Verband der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten KdÖR (Freikirche) wird als Ausdruck der kirchlichen Eigenständigkeit und in Ausübung der jeweiligen Rechte als Körperschaft des öffentlichen Rechts das Freikirchensiegel als formgebundenes Beweiszeichen im kirchlichen Rechtsverkehr geführt.
- (2) Darüber hinaus wird das Freikirchensiegel im allgemeinen Rechtsverkehr als Ausdruck der kirchlichen Eigenständigkeit ohne rechtlich verbindliche Außenwirkung geführt. Eine Beweisfunktion für den allgemeinen Rechtsverkehr ist nicht gegeben.
- (3) Die Freikirche ist in ihrer Siegelführung souverän, drückt jedoch durch die Gestaltung des Siegels ihre Verbundenheit mit der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Deutschland (FiD) und darüber hinaus mit der weltweiten „Seventh-Day-Adventist Church“ aus.
- (4) Weiterhin findet in der Freikirche das Predigtamts-Siegel Verwendung, das freikirchliche Handlungen durch Pastorinnen und Pastoren beurkundet. Es hat nicht die Beweiskraft des Freikirchensiegels und ist von diesem zu unterscheiden.

DAS FREIKIRCHENSIEGEL

§ 2 AUSÜBUNG DER FREIKIRCHENSIEGELFÜHRUNG

- (1) Die Ausübung der Siegelberechtigung (Freikirchensiegelführung) obliegt dem Vorstand der Freikirche beziehungsweise den von ihm Beauftragten.
- (2) Jedes Vorstandmitglied für sich übt die Siegelberechtigung im Rahmen seiner verfassungsgemäßen Aufgaben entsprechend Verfassung § 7 aus.

§ 3 VERWENDUNG DES FREIKIRCHENSIEGELS



- (1) Das Freikirchensiegel wird der eigenhändigen Unterschrift des Siegelführenden, die er im Rahmen seiner dienstlichen Obliegenheiten vollzieht, begedrückt und mit dem Datum der Siegelung versehen:
 - a) bei Urkunden, durch die Rechte oder Pflichten begründet, anerkannt oder verändert werden sollen,
 - b) bei der Erteilung von Vollmachten,
 - c) bei der Protokollierung von Willensbekundungen der Organe der Freikirche,
 - d) bei der Beglaubigung von Abschriften, von Urkunden, von Protokollauszügen und sonstigen Schriftstücken,
 - e) in anderen Fällen, wenn es durch freikirchliche oder staatliche Vorschriften angeordnet oder anerkannt ist oder der herkömmlichen Übung entspricht.
- (2) Die Verwendung des Freikirchensiegels in sonstigen Angelegenheiten ist unzulässig.

§ 4 FÜHREN EINES SIEGELBUCHS ODER EINER SIEGELLISTE

- (1) Nach Verwendung des Freikirchensiegels wird Folgendes in einem Siegelbuch oder einer Siegelliste dokumentiert:
 - a) wann die Siegelung erfolgt ist,
 - b) von wem das Siegel angebracht wurde,
 - c) für wen die Siegelung erfolgt ist,
 - d) welches Schriftstück gesiegelt wurde.
- (2) (1) setzt voraus, dass die Schriftstücke, die mit Siegel versehen werden, durchlaufend nummeriert werden. Die erste Urkunde, die im Jahre 2023 gesiegelt würde, erhält z.B. das Aktenzeichen „1/2023“, die zweite das Az.: „2/2023“ usw.

§ 5 BEWEISKRAFT DES FREIKIRCHENSIEGELS

Bei Urkunden über Rechtsgeschäfte und bei Vollmachten wird die innerkirchliche Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt, indem die erforderlichen Unterschriften vollzogen und das Freikirchensiegel begedrückt wird.

§ 6 GESTALTUNG DES FREIKIRCHENSIEGELS

- (1) Das Freikirchensiegel besteht aus einer äußeren Umrandung, einer mehrteiligen Siegelumschrift und einem Siegelbild, das das Logo der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten zeigt.
- (2) Das Freikirchensiegel hat eine kreisrunde Form. Sein Durchmesser beträgt
 - a) für das Normalsiegel 38 mm,
 - b) für das Kleinsiegel 24 mm.



Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten
Norddeutscher Verband KdÖR

Ordnung über die Führung von Siegeln
der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten
Norddeutscher Verband, Körperschaft des
öffentlichen Rechts
(SgO NDV)

Das Kleinsiegel unterscheidet sich in seiner Bedeutung und Wirksamkeit nicht vom Normalsiegel. Es kann angewendet werden, wenn dies aus darstellungstechnischen Gründen erforderlich ist, zum Beispiel auf Urkunden von geringer Größe.

- (3) Die Siegelumschrift lautet im oberen Bogen innerhalb der Umrandung von links nach rechts „Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten“ und in einer zweiten Zeile darunter „Körperschaft des öffentlichen Rechts“. Im unteren Bogen lautet die Siegelumschrift von links nach rechts „Norddeutscher Verband“.
- (4) Zur eindeutigen Identifizierbarkeit erhält jedes Freikirchensiegel eine spezifische Seriennummer, die im Siegelabdruck erkennbar ist.

§ 7 SIEGELABDRUCK

- (1) Der Siegelabdruck wird mit einem Gummistempel unter Verwendung eines Farbkissens hergestellt.
- (2) Für das Freikirchensiegel ist schwarze oder blaue Farbe zulässig.

§ 8 AUFBEWAHRUNG DES FREIKIRCHENSIEGELS

- (1) Das Sekretariat der Freikirche gibt bei Bedarf die Anfertigung von Stempeln für den Siegelabdruck in Auftrag.
- (2) Es führt den Nachweis über die angefertigten Siegelstempel und die Personen, die ein solches Siegel benutzen.
- (3) Die Siegelstempel sind vom Sekretariat nach jedem Gebrauch unter Verschluss zu halten.
- (4) Es beaufsichtigt und dokumentiert die Vernichtung unbrauchbar oder ungültig gewordener Siegelstempel.

§ 9 INKRAFTTRETEN

Der Verbandsausschuss der Freikirche beschließt in seiner Sitzung am 22.03.2023, diese „Ordnung über die Führung von Siegeln“ mit sofortiger Wirkung in Kraft zu setzen. Änderungen dieser Ordnung sind bei Bedarf durch Beschluss des Verbandsausschusses der Freikirche möglich.

Signiert von:

Johannes Naether

94E4AC731C054BD...

Johannes Naether
Präsident

Signiert von:

Alex Kampmann

5BA782528D034E0...

Alexander Kampmann
Vizepräsident

Signiert von:

Adrian Ziomek

9D6B4FB38D14430...

Adrian Ziomek
Finanzvorstand